OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602725/7/Sch/MSt

Datum:
Linz, 8. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn H P S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 1. August 2018, GZ: VerkR96-11496-2018, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 20. Dezember 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat als Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren den Betrag von 10 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Straferkenntnis vom 1. August 2018, GZ: VerkR96-11496-2018, über Herrn H P S wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:
„Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 15 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.
Tatort: Gemeinde Ansfelden, Autobahn A 1, bei km 170.000 in Fahrtrichtung Wien.
Tatzeit: 26.01.2018, 14:51 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 52 lit. a Zif. 10a StVO
Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
50,00 Euro	24 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche): --

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
10,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 60,00 Euro.“

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden.
Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Am 20. Dezember 2018 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der ein verkehrstechnischer Amtssachverständiger teilgenommen hat. Der Beschwerdeführer und die belangte Behörde haben sich im Vorfeld der Verhandlung für ihr Nichterscheinen entschuldigt.

3. Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mittels Messung durch ein Radargerät festgestellt.

Vom Rechtsmittelwerber wird eingewendet, dass auf dem Radarfoto zwei Fahrzeuge zu sehen seien. Unter Hinweis auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes begehrt der Beschwerdeführer die Klärung der Frage durch einen Sachverständigen, welches der beiden Fahrzeuge die vorgeworfene Geschwindigkeit eingehalten habe.

Zur oben angeführten Verhandlung wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein verkehrstechnischer Amtssachverständiger beigezogen.
Dieser hat Folgendes ausgeführt:
„Von der Polizei wurden die Radarfotos übermittelt; das A- und das B-Foto. Es erfolgte eine fotogrammetrische Auswertung bezüglich des Fahrzeuges des Beschwerdeführers. Die fotogrammetrische Auswertung im Hinblick auf das Fahrzeug des Beschwerdeführers, der auf der Spur mit dem auf der Fahrbahn markierten Rechtsabbiegepfeilen fährt, ergibt, dass die Auswertegenauigkeit bei exakt 4,99 km/h liegt, das heißt, bis zu einer Abweichung von 10 km/h ist die im Radarbild angezeigte Geschwindigkeit aus technischer Sicht dem gegenständlichen Fahrzeug zuzuordnen. Die fotogrammetrische Auswertung ist ungenauer als die Radarmessung selber, daher ist entsprechend dem Stand der Technik bei einer fotogrammetrischen Auswertung des Radarbildes bis 100 km/h eine Abweichung von 10 km/h zulässig, um die Fahrgeschwindigkeit einem bestimmten Fahrzeug zuzuordnen. Im gegenständlichen Fall konnte das nachgewiesen werden.

Unabhängig von der fotogrammetrischen Auswertung ergibt sich eine Bildauswertung. Das am rechten Fahrstreifen fahrende Fahrzeug befindet sich im Auswertebereich und im Freibereich. Aufgrund dieser Positionierung des Fahrzeuges im Radarbild ist eindeutig festzuhalten, dass das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x vom gegenständlichen Radar erfasst wurde. Die anderen am Radarfoto ersichtlichen Fahrzeuge befinden sich nicht im entsprechenden Auswertebereich und sind daher vom Radar nicht bei dieser gegenständlichen Messung erfasst worden. Unabhängig davon ergibt sich aus der Fotogrammetrie nur für das gegenständliche Fahrzeug eine Bestätigung der Fahrgeschwindigkeit von brutto 100 km/h.

Zusammenfassend ist daher aus technischer Sicht festzuhalten, dass in Hinblick auf die Auswertekriterien des Radarfotos die Geschwindigkeit von 100 km/h dem Fahrzeug des Beschwerdeführers zuzuordnen sind, da sowohl die optische Positionierung des Fahrzeuges am Radarfoto als auch die fotogrammetrische Auswertung nur diesen einen Schluss zulassen.

Vom Sachverständigen wird noch angefügt:
Es wurde das Schaltprotokoll der Überkopfanzeige der gegenständlichen Geschwindigkeitsbeschränkung beigeschafft. Demnach wurde die 80 km/h-Beschränkung am Vorfallstag um 14:38:49 Uhr aktiviert. Die Messung hat um 14:51:53 Uhr stattgefunden, somit einwandfrei innerhalb der bereits kundgemachten Geschwindigkeitsbeschränkung.
Der Beschwerdeführer konnte also bei der Annäherung schon ohne weiteres erkennen, dass die 80 km/h-Beschränkung aktiviert ist.

Das entsprechende Schaltprotokoll der ASFINAG für den Vorfallstag und die entsprechende Örtlichkeit wird heute zur Einsichtnahme am PC des Sachverständigen demonstriert."

4. Zumal die Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers zu keinem Zeitpunkt bestritten wurde und durch die schlüssige Aussage des Amtssachverständigen auch völlig zweifelsfrei geklärt ist, dass die Zuordnung des Messergebnisses zum Fahrzeug des Beschwerdeführers zu erfolgen hatte, kann im Ergebnis am Tatvorwurf kein Zweifel bestehen.
Der Beschwerde konnte sohin dem Grunde nach kein Erfolg beschieden sein.

Aber auch im Hinblick auf die Strafbemessung kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden. Bei einem Strafrahmen gemäß § 99 Abs. 3 lit.a StVO 1960 von bis zu 726 Euro muss die konkret verhängte Strafe in der Höhe von 50 Euro als im untersten Bereich des Strafrahmens angesiedelt betrachtet werden. Bei der Bemessung einer Geldstrafe für ein Geschwindigkeitsdelikt kommt es naturgemäß in erster Linie auf das Ausmaß derselben an. Im vorliegenden Fall wurde die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 15 km/h überschritten, also um nahezu 20 %. Die Strafhöhe bewegt sich also in angemessener Relevanz hiezu.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers wurde dabei hinreichend berücksichtigt, Erschwerungsgründe lagen nicht vor.
Ausgehend von einem durchschnittlichen Einkommen des Beschwerdeführers muss ihm die Bezahlung der relativ geringfügigen Strafe ohne weiteres zugemutet werden.

Zu II.:
Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet. Dieser beträgt 20 % der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro pro Delikt.

Zu III.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön